

# RS Vwgh 1990/7/3 87/07/0191

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.07.1990

## Index

L66505 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Salzburg

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfLG Slbg 1973 §21 Abs2;

FIVfLG Slbg 1973 §22 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Der Vorwurf des Bf, daß ein Teil seines Abfindungsgrundstückes in widersprüchlicher Weise einerseits als nicht vollwertig, andererseits als Baulandgewinn bezeichnet werde und sich dadurch für ihn ein beträchtlicher Wertverlust ergebe, besteht nicht zu Recht, wenn im Erkenntnis des ObAS die besagte Fläche, wiewohl im Bauland gelegen, bei der Gegenüberstellung von gesamtem Altbestand und gesamter Abfindung - auf die es ankommt (Hinweis E 10.10.1989, 88/07/0078) - unter Bedachtnahme auf die Grundstücke mit besonderem Wert (zu denen gemäß § 22 Abs 1 lit b Slbg FIVfLG im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesene Grundflächen gehören) vom Baulandgewinn rechnerisch abgezogen worden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987070191.X03

## Im RIS seit

03.07.1990

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>